

Absender (Postanschrift)

Name
Straße
Ort

Anlage 4

**Landratsamt
Dillingen a.d.Donau**

<http://www.landkreis-dillingen.de>



Landratsamt Dillingen a.d.Donau
Große Allee 24
89407 Dillingen a.d.Donau

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Seite 1 und 2 in 2facher Fertigung dem Landratsamt Dillingen vorlegen, die eine an das Wasserwirtschaftsamt weiterleitet. Die Erläuterung (Seite 3) dient zu Ihrer Information.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 42-6328.1 vom	Unsere Zeichen	Abgabenummer 196 773
Ort, Datum	Kläranlage	Telefon

**Vollzug der Abwasserabgabengesetze;
Erklärung über die Einhaltung niedriger Werte (§ 4 Abs. 5 AbwAG, Art. 5 BayAbwAG)**

Ich verpflichte mich im Jahr _____, in der Zeit von _____ bis
folgende niedrigere Werte einzuhalten:

Die Einhaltung dieser Werte wird durch ein zugelassenes Messprogramm gem. Art. 5 Abs. 2
BayAbwAG nachgewiesen.

Schadstoff/ Schadstoffgruppe	der Abgabefestsetzung zugrunde gelegter Wert	nach § 4 Abs. 5 AbwAG erklärter Wert*	Minderung v.H.
CSB	mg/l	mg/l	
Phosphor	mg/l	mg/l	
Stickstoff	mg/l	mg/l	
AOX	mg/l	mg/l	
Quecksilber	mg/l	mg/l	
Cadmium	mg/l	mg/l	
Chrom	mg/l	mg/l	
Nickel	mg/l	mg/l	
Blei	mg/l	mg/l	
Kupfer	mg/l	mg/l	
Giftigkeit gegenüber			
Fischeiern	G_{Fi}	G_{Fi}	
*Die Erklärung ganzer Zahlen ist mit der Angabe "-,0" zu treffen.			

Die Erklärung beruht auf folgenden Umständen:

Ich beantrage, den die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid im Anschluss an die Erklärung an die umseitig erklärten Werte anzupassen (s. Erläuterung zur Ermäßigung des Abgabesatzes).

Unterschrift

Erläuterungen:

Erklärungszeitraum:

Die Erklärung muss sich auf ein bestimmtes Veranlagungsjahr und auf einen bestimmten Zeitraum, beziehen, d.h. Anfang und Ende sind durch einen Kalendertag zu bezeichnen, Erklärungen „bis auf Widerruf“ oder „künftig“ u.ä. erfüllen diese Voraussetzung nicht. Die Erklärung ist mindestens zwei Wochen vor dem Zeitraum gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde abzugeben. Der Erklärungszeitraum darf im Veranlagungsjahr nicht kürzer als drei Monate sein.

Inhalt und Auswirkung der Erklärung:

Es können nur Werte erklärt werden, die mindestens um 20 v. H. niedriger sind als die Überwachungswerte.

In der Erklärung ist zu erläutern, aufgrund welcher Umstände es möglich ist, die erklärten Werte einzuhalten. Eine ohne diese Erläuterung abgegebene Erklärung ist unwirksam.

Die Erklärung bewirkt, dass im genannten Zeitraum die Zahl der Schadeinheiten nach den erklärten Werten ermittelt wird, wenn die erklärten Werte eingehalten wurden.

Messprogramm:

Die Einhaltung der erklärten Werte wird durch Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung nach den hierfür geltenden Bestimmungen nachgewiesen, mit der Maßgabe, dass diese Messungen mindestens vierzehntäglich und höchstens täglich durchzuführen sind. Die notwendigen Proben sind jeweils um einen Tag und um zwei Stunden verschoben zu entnehmen. Der Nachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des Erklärungszeitraums dem Wasserwirtschaftsamt in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Für niedriger erklärte Überwachungswerte ist Formblatt 4a zu verwenden.

Nichteinhaltung der erklärten Werte:

Wird das Messprogramm nicht ordnungsgemäß durchgeführt oder die erklärten Werte oder die Überwachungswerte überschritten, sind die Schadeinheiten so festzusetzen, als ob keine Erklärung abgegeben wurde.

Ermäßigung des Abgabesatzes:

Die erklärten Werte werden bei der Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabesatzes nur berücksichtigt, wenn der Bescheid im Anschluss an die Erklärung an den erklärten Wert angepasst wird und die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 5 AbwAG erfüllt werden (§ 9 Abs. 6 AbwAG). Sie können die entsprechende Anpassung Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis durch Ankreuzen der Wahlmöglichkeit auf der Rückseite der 1. und 2. Fertigung beantragen.